



**Dezernatsverteilungsplan  
für die  
Ortsgemeinde Freisbach**

Stand: 12. Juli 2024

## **Vorbemerkungen**

Der Dezernatsverteilungsplan regelt gemäß § 50 Absatz 3 und 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die Bildung von Geschäftsbereichen (**Dezernate**) und deren Übertragung auf die ehrenamtlichen Beigeordneten.

In Gemeinden mit hauptamtlicher Leitung soll gemäß § 50 Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz GemO bei der Bildung der Geschäftsbereiche auf den Verwaltungsgliederungsplan bzw. Produktplan abgestellt werden. Die Verwaltungsaufgaben eines Geschäftsbereiches sollen möglichst in einem Sachzusammenhang stehen und einer einheitlichen Leitung bedürfen. Die Befugnisse der Ortsbürgermeisterin, die über einen sachlich abgrenzbaren Geschäftsbereich hinausgehen und die Ortsgemeinde als Ganzes betreffen, wie z.B. das Eilentscheidungsrecht, können nicht auf einen ehrenamtlichen Beigeordneten als Geschäftsbereich übertragen werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich werden auch dann als ständige Vertreter der Ortsbürgermeisterin für ihren Geschäftsbereich tätig, wenn die Ortsbürgermeisterin nicht verhindert ist (§ 50 Absatz 3 Satz 3 GemO).

Soweit für Beigeordnete Geschäftsbereiche gebildet werden sollen, ist deren Zahl in der Hauptsatzung festzulegen. In § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der **Ortsgemeinde Freisbach** ist die Zahl der zu bildenden Geschäftsbereiche, die auf Beigeordnete zu übertragen sind, mit bis zu zwei festgelegt.

Die Bildung, Übertragung, Änderung und Aufhebung des Geschäftsbereiches bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates (§ 50 Absatz 4 Satz 4 GemO). Die Übertragung des Geschäftsbereiches endet mit Ablauf der Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Dem vorliegenden Dezernatsverteilungsplan hat der **Ortsgemeinderat Freisbach** in seiner Sitzung am 11. Juli 2024 zugestimmt. Die Übertragung von Geschäftsbereichen an den/die ehrenamtliche/n Beigeordnete/n wird somit am nächst folgenden Tage wirksam.

Freisbach, den 12. Juli 2024

Ricklelfs  
Ortsbürgermeister

**Dezernat 1: Ortsbürgermeister**

Dem Ortsbürgermeister obliegt die Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Bereiche (Produkte), die nicht im Rahmen dieses Dezernatsverteilungsplanes auf den Beigeordneten übertragen worden sind. Die Funktion des Ortsbürgermeisters als Dienstvorgesetzter gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 GemO bleibt unberührt (VV Nr. 1 zu § 47 GemO).

**Dezernat 2: Erste/r Beigeordnete/r**

(allgemeine/r Vertreter/in des Ortsbürgermeisters gemäß § 50 Absatz 2 Satz 1 GemO)

**Der Geschäftsbereich umfasst folgende Bereiche:**

Produkt	Beschreibung
1143	Bauhof
5511	Öffentliches Grün, Landschaftsbau und Parkanlagen sowie Naturschutz und Landschaftspflege
5521	Gewässerunterhaltung
5559	Feldwege, Landwirtschaftswege, Wirtschaftswege

Bestehen hinsichtlich der Zuständigkeit bzw. der Abgrenzung zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen unterschiedliche Ansichten oder berühren Angelegenheiten mehrere Geschäftsbereiche, so ist dies in gemeinsamen Besprechungen des Ortsbürgermeisters mit den Beigeordneten zu beraten und zu entscheiden (vgl. § 50 Absatz 7 GemO RP).

- Ende des Dokuments -